

# Archiv

Der Bebauungsplan Jenfeld 1 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Juli 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 905) öffentlich ausgelegen.

## II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVG/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist die an die Barsbütteler Straße grenzenden Flurstücke überwiegend als Grünflächen und Außengebiet aus. Lediglich der Westteil des Flurstücks 1248 nördlich der Barsbütteler Straße ist als Wohnbaugebiet ausgewiesen.

## III

Die Barsbütteler Straße ist zur Zeit mit einer Fahrbahnbreite von 5,5 m und unbefestigten Fußwegen vorhanden. Die angrenzenden Flurstücke sind größtenteils unbebaut. Nördlich der Barsbütteler Straße befindet sich eine Gemüsegroßhandlung und südlich eine Gartenbaufirma. Die übrigen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt oder liegen brach.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für die Verbreiterung der Barsbütteler Straße zu sichern.

Der Straßenzug Rodigallee - Barsbütteler Straße hat im Netzplan der hamburgischen Verkehrsstraßen die Funktion einer Hauptverkehrsstraße, die aus Wandsbek nach Schleswig-Holstein führt. Im Bereich des Plangebiets ist die Barsbütteler Straße mit zwei Fahrspuren, Schutzstreifen sowie Rad- und Gehwegen geplant. Die Einmündung des Bruhrögenredder und des Barsbütteler Stieges in die Barsbütteler Straße wurde im Planbereich mit den

notwendigen Eckabschrägungen versehen. Im Landschaftsschutzgebiet gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Wandsbek, Jenfeld und Marienthal vom 21. Februar 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 36).

#### IV

Als Straßenfläche sind etwa 8 100 qm (davon neu etwa 2 900 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu ausgewiesenen Straßenflächen zum Teil noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden; diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

#### V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.